

**Verkaufs- und Lieferbedingungen**  
**topex GmbH**  
**Erkenbrechtsweiler**

**I.**

**Geltung**

- (1) Unsere sämtlichen Angebote, Verkäufe und Lieferungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachfolgenden Verkaufs- und Lieferbedingungen in ihrer jeweils geltenden neuesten Fassung. Diese Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit uns.
- (2) Einkaufsbedingungen des Bestellers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Abweichende Vereinbarungen zu unseren Bedingungen haben ausschließlich dann Gültigkeit, wenn sie von uns als Zusatz zu unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen schriftlich bestätigt wurden.

**II.**

**Angebot**

- (1) Sämtliche zu unseren Angeboten gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen sowie Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Dies gilt in gleicher Weise für DIN-Normen sowie für alle sonstige Hinweise in Plänen, Werbeprospekten etc.. An sämtlichen vorbezeichneten Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen auch Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden.
- (2) Mündliche Nebenabreden sowie die Zusicherung von Eigenschaften und nachträgliche Vertragsänderungen haben ausschließlich dann Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden.

**III.**

**Umfang der Lieferung**

- (1) Für den Umfang unserer Lieferung ist stets unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend; im Falle eines Angebots durch uns mit zeitlicher Bindung

und fristgemäßer Annahme durch den Besteller, gilt für den Lieferumfang ausschließlich unser Angebot, sofern keine anders lautende Auftragsbestätigung von uns versandt wurde.

- (2) Wir haben das Recht, technische Änderungen und Modifizierungen am Liefergegenstand vorzunehmen, wenn dadurch die technische Funktion und die Tauglichkeit des Liefergegenstands nicht beeinträchtigt wird.

#### **IV.**

#### **Preise und Zahlung**

- (1) Mangels besonderer Vereinbarung gelten sämtliche unserer Preise ab Werk in Euro zuzüglich der Mehrwertsteuer in ihrer jeweils geltenden Höhe.
- (2) Zusätzliche Kosten, wie insbesondere für Verpackung, Transport, Versicherung, Zoll u.s.w. sowie für eine etwa vereinbarte Montage, werden gesondert berechnet.
- (3) Sämtliche TOPEX-Rechnungen sind grundsätzlich innerhalb von 30 Tagen rein netto zahlungsfällig. Bei der Lieferung von Komplettsteuerungen ist die Zahlung ohne jeden Abzug frei Zahlstelle Erkenbrechtsweiler an uns zu leisten und zwar

- 1/3 Anzahlung nach Eingang unserer Auftragsbestätigung beim Besteller;
- 1/3 Anzahlung, sobald dem Besteller von uns die Versandbereitschaft des Liefergegenstands mitgeteilt wird;
- der Restbetrag spätestens innerhalb eines Monats nach Auslieferung des Liefergegenstands an den Besteller.

Montagekosten, Reparaturkosten, Softwarekosten sowie Kosten für Produktinformationen und Seminargebühren sind mangels anders lautender Vereinbarung sofort zahlbar ohne jeden Abzug.

- (4) Die Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag uneingeschränkt verfügen können. Soweit Zahlung durch Scheck durch uns schriftlich eingeräumt wurde, stellt die Hingabe eines Schecks durch den Besteller keine Barzahlung dar. Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Einlösung des Schecks gehen zu Lasten des Bestellers. Zur rechtzeitigen Vorlage von Schecks sind wir nicht verpflichtet. Wird ein Scheck nicht oder

nicht rechtzeitig eingelöst, so hat der Besteller dafür Sorge zu tragen, daß unsere gesamte Forderung bzw. Restforderung unverzüglich zuzüglich aller bis dahin entstandener Kosten beglichen wird.

- (5) Die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen irgendwelcher Ansprüche des Bestellers gegen uns, die auf einem anderen mit uns abgeschlossenen Vertragsverhältnis beruhen, ist ausgeschlossen. Die Aufrechnung des Bestellers gegen unsere Forderungen mit eigenen Forderungen ist unzulässig, es sei denn, es handelte sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen.
- (6) Gerät der Besteller mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug, so sind wir berechtigt, ab Verzugsbeginn Zinsen in Höhe des von unseren Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite, mindestens jedoch in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen. Diese Zinsen sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn wir eine Belastung mit einem höheren Zinssatz oder der Besteller eine geringere Belastung unsererseits nachweist. Die Geltendmachung weiteren Verzugsschadens bleibt in jedem Falle vorbehalten.

## V.

### **Lieferzeit, Verzug und Unmöglichkeit**

- (1) Alle von uns genannte Lieferzeiten gelten stets als nur annähernd und sind unverbindlich. Die Lieferzeit beginnt mit dem Zustandekommen des Vertrags zu laufen, nicht jedoch vor Beibringung aller vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, Ausführungseinzelheiten etc., die für die Bestimmung und Herstellung des Liefergegenstands erforderlich sind sowie nicht vor Eingang einer Anzahlung bei uns, falls solche vom Besteller geschuldet ist.
- (2) Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu deren Ablauf unser Werk verlassen hat oder wir dem Besteller die Versandbereitschaft im Hinblick auf den Liefergegenstand mitgeteilt haben.
- (3) Soweit dem Besteller wegen einer Verzögerung, die auf leichter Fahrlässigkeit unsererseits, unserer leitenden Angestellten, unserer Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen beruht, ein Schaden entsteht, sind jegliche Ansprüche gegen uns ausgeschlossen; haben wir, unsere leitenden Angestellten oder unsere Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen gegen Kardinalpflichten verstoßen, so entfällt der Haftungsausschluß. Vorstehender Haftungsausschluß gilt allerdings auch für Schadensersatzansprüche des Bestellers gegen uns bei Beendigung des Vertrags wegen

Verzugs (Rücktritt) sowie im Falle einer von unserer Seite durch leichte Fahrlässigkeit herbeigeführten nachträglichen Unmöglichkeit.

- (4) Wird der Versand des Liefergegenstands auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstehenden Kosten, bei Lagerung in unserem Werk, mindestens jedoch 1/2 v.H. des Rechnungsbetrags für jeden Monat berechnet. Dieser Prozentsatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn wir höhere Kosten nachweisen oder wenn dem Besteller der Nachweis gelingt, daß bei uns für die Lagerung geringere Kosten angefallen sind. Wir sind auch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller dann nach angemessen verlängerter Frist zu beliefern.
- (5) Werden wir an der Erfüllung unserer Vertragspflichten durch den Eintritt unvorhersehbarer, ungewöhnlicher Umstände gehindert, die wir trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten - gleich ob in unserem Werk oder bei unseren Unterlieferanten eingetreten - wie insbesondere Betriebsstörungen, auch verursacht etwa durch Feuer oder Wasser, Ausfall von Spezialisten, behördlichen Sanktionen und Eingriffen, Verzögerungen in der Anlieferung von wesentlichen Roh- und Baustoffen oder Energieversorgungsschwierigkeiten, so verlängert sich - soweit diese Umstände zu Verzögerungen führen - und die Lieferung und Leistung dadurch nicht unmöglich wird, die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann nicht von uns zu vertreten, wenn diese während eines bereits vorliegenden Verzugs eingetreten sind. Wird die Lieferung oder Leistung durch vorgenannte Umstände unmöglich, sind wir von unserer Lieferverpflichtung frei, ohne daß dem Bestellers solchenfalls irgendwelche Ansprüche gegen uns erwachsen.

Auch im Falle von Streik und Aussperrung verlängert sich, wenn die Lieferung oder Leistung dadurch nicht unmöglich wird, die Lieferfrist in angemessenem Umfang, soweit diese Ereignisse zu Verzögerungen führen. Wird die Lieferung oder Leistung unmöglich, sind wir von unsere Lieferverpflichtung frei; auch solchenfalls stehen dem Besteller gegen uns keinerlei Ansprüche zu.

Für den Fall, daß die Behinderung länger als 2 Monate andauert, ist der Besteller berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils der Lieferung, von dem mit uns abgeschlossen Vertrag zurückzutreten.

- (6) Wir behalten und in jedem Falle richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung vor.

- (7) Die Einhaltung der Lieferzeit setzt die Erfüllung sämtlicher Vertragspflichten durch den Besteller voraus.

## **VI.**

### **Gefahrübergang und Entgegennahme**

- (1) Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung des Liefergegenstands geht spätestens mit Absendung des Liefergegenstands an den Besteller auf den Besteller über und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen, oder wenn wir noch andere Leistungen, wie insbesondere die Versandkosten oder die Anfuhr des Liefergegenstands mit übernommen haben. Auf ausdrücklichen schriftlichen Wunsch des Bestellers wird die Sendung durch uns gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken auf Kosten des Bestellers versichert.
- (2) Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung des Liefergegenstands vom Tage der Versandbereitschaft an auf den Besteller über. Solchenfalls sind wir auf schriftlichen Wunsch des Bestellers allerdings bereit, die Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt; sämtliche hierdurch entstehende Kosten trägt der Besteller. Unabhängig davon ist der Besteller zur Erstattung aller durch derartige Verzögerungen entstehende Mehraufwendungen an uns verpflichtet.
- (3) Der Liefergegenstand ist, auch wenn er unwesentliche Mängel aufweist, vom Besteller unbeschadet seiner Gewährleistungsrechte abzunehmen.
- (4) Teillieferungen unsererseits sind zulässig.

## **VII.**

### **Eigentumsvorbehalt**

- (1) Sämtliche Lieferungen und Leistungen bleiben bis zur vollständigen Zahlung aller unserer im Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestehender Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, unser Eigentum. Sind wir im Interesse des Bestellers Eventualverpflichtungen eingegangen, so bleiben sämtliche Lieferungen und Leistungen bis zur vollständigen Freistellung aus solchen Verbindlichkeiten unser Eigentum. Dies gilt auch dann, wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet wurden. Die

Einstellung solcher einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung sowie die Saldoziehung und deren Anerkennung berühren den Eigentumsvorbehalt nicht.

- (2) Wird die dem Besteller gelieferte Vorbehaltsware be- oder verarbeitet, so erfolgt die Be- oder Verarbeitung durch den Besteller für uns, ohne daß uns daraus Verpflichtungen entstehen.
- (3) Wird der Liefergegenstand mit nicht uns gehörenden Gegenständen verbunden, so werden wir Miteigentümer der Gesamtsache entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Besteller solchenfalls das Alleineigentum an der neuen Sache, so überträgt er schon jetzt an uns Miteigentum, nach dem Verhältnis des Werts des Liefergegenstands zu den mit diesem verbundenen Gegenständen im Zeitpunkt der Verbindung.
- (4) Wird Vorbehaltsware vom Besteller allein oder zusammen mit uns nicht gehörender Ware veräußert, so tritt der Besteller schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Werts der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten an uns ab. Steht die veräußerte Ware in unserem Miteigentum, so erstreckt sich die Abtretung der Forderung auf den Betrag, der dem Anteil unseres Miteigentums entspricht. Wir nehmen vorstehende Abtretungen hiermit an.
- (5) Wir ermächtigen den Besteller unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen. Gerät der Besteller mit seinen Verpflichtungen uns gegenüber in Verzug, so hat er uns sämtliche Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen. Solchenfalls sind wir auch berechtigt, den jeweiligen Schuldnern gegenüber die Abtretung selbst anzuzeigen und von unserer Einziehungsbefugnis Gebrauch zu machen.
- (6) Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei einer Verletzung seiner Pflicht zur pfleglichen Behandlung des Liefergegenstands, sind wir zur Rücknahme des Liefergegenstands nach Mahnung und Fristsetzung berechtigt, und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung unseres Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstands durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag. Der Besteller erklärt hiermit sein Einverständnis dazu, daß die in solchem Falle von uns mit der Abholung der Vorbehaltsware beauftragten Personen zu diesem Zweck sein Gelände auf dem sich die Vorbehaltsware befindet betreten und befahren dürfen.
- (7) Der Besteller ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung, zum Einbau, zur Verbindung oder zur Verarbeitung der Vorbehaltsware nur im üblichen ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, daß die uns nach

Vorstehendem abgetretenen Forderungen auch tatsächlich auf uns übergehen bzw. daß wir nach Vorstehendem Miteigentümer der Gesamtsache werden. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Besteller nicht berechtigt. Er darf den Liefergegenstand insbesondere auch nicht verpfänden oder zur Sicherung übereignen.

- (8) Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstand - auch wenn wir nur Miteigentum besitzen - oder in die an uns abgetretenen Forderungen, hat der Besteller uns unverzüglich und unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten.
- (9) Der unter Eigentumsvorbehalt stehende Liefergegenstand ist vom Besteller auf dessen Kosten insbesondere gegen Feuer und Diebstahl zu versichern. Alle Ansprüche gegen den jeweiligen Versicherer gelten hinsichtlich des unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstands an uns als abgetreten. Wir nehmen diese Abtretung hiermit an.
- (10) Übersteigt der Wert der uns insgesamt eingeräumten Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 20 %, sind wir verpflichtet und bereit, die uns gewährten Sicherheiten, soweit sie die vereinbarte Deckungsgrenze über steigen, an den Besteller zurückzugeben bzw. freizugeben.

## **VIII.**

### **TOPEX Software**

- (1) Besteht der Liefergegenstand ausschließlich aus TOPEX-Software, oder ist TOPEX-Software ein Teil des Liefergegenstands so erhält der Besteller an solcher Software einschließlich sämtlicher dazugehöriger Dokumentationen gegen ein jeweils zusätzlich individualvertraglich zu vereinbarendes Entgelt ausschließlich ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares zeitlich aber nicht begrenztes Nutzungsrecht zur Nutzung der Software auf einem individualvertraglich festzulegenden Hardwareprodukt.
- (2) TOPEX bleibt Inhaber des Urheberrechts sowie aller anderen gewerblichen Schutzrechte.
- (3) Dem Besteller ist es untersagt, von TOPEX-Software Vervielfältigungen herstellen; COPYRIGHT-Vermerke dürfen nicht entfernt werden.
- (4) Die Weitergabe von TOPEX-Software an Dritte bedarf unserer ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung. Erteilen wir solche Zustimmung, so ist der Besteller

verpflichtet, seinem Kunden sämtliche uns gegenüber bestehende Verpflichtungen aufzuerlegen.

- (5) Der Besteller ist nicht berechtigt, Änderungen an der Software vorzunehmen, es sei denn, wir erteilen hierzu unsere ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung.
- (6) Vor dem Überspielen von Software zu Testzwecken oder zur Inbetriebnahme einer Anlage, müssen alle erforderliche Vorarbeiten des Bestellers abgeschlossen sein.

## **IX.**

### **Mängelrüge**

- (1) Offensichtliche Mängel oder sonstige Beanstandungen bezüglich des Liefergegenstands - auch das Fehlen von zugesicherten Eigenschaften - sind unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Empfang des Liefergegenstands schriftlich, nicht offensichtliche Mängel sind ebenfalls unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Erkennen uns gegenüber schriftlich geltend zu machen.
- (2) Werden Mängel oder sonstige Beanstandungen in bezug auf den Liefergegenstand nicht innerhalb der Fristen gemäß Vorstehendem Abs. (1) geltend gemacht, sind jegliche Gewährleistungsansprüche des Bestellers gegen uns ausgeschlossen.

## **X.**

### **Gewährleistung**

- (1) Bei Vorliegen eines Mangels oder im Falle des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft nehmen wir bei fristgerechter Rüge gemäß Vorstehendem während eines Zeitraums von 12 Monaten ab Übergabe des Liefergegenstands an den Besteller, nach unserer Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung bezüglich der mangelhaften Teile des Liefergegenstands vor. Haben wir aufgrund zusätzlicher Vereinbarung mit dem Besteller die Verpflichtung übernommen, den Liefergegenstand aufzustellen und/oder zu montieren, so beträgt die Gewährleistungsfrist ebenfalls 12 Monate beginnend mit Abnahme des Liefergegenstands durch den Besteller.
- (2) Verzögern sich Versand, Aufstellung, Inbetriebnahme oder Abnahme des Liefergegenstands ohne unser Verschulden, so erlischt unsere Gewährleistungsverpflichtung spätestens 12 Monate nach Gefahrübergang.

- (3) Wurde von uns eine zweimalige Nachbesserung oder eine einmalige Ersatzlieferung vorgenommen und konnte der vorhandene Mangel dadurch nicht beseitigt werden, kann der Besteller anstelle von Nachbesserung oder Ersatzlieferung Herabsetzung des Kaufpreises oder nach angemessener Fristsetzung verbunden mit einer Ablehnungsandrohung Rückgängigmachung des mit uns geschlossenen Vertrags verlangen. Dies gilt auch dann, wenn wir eine erforderliche Nachbesserung unberechtigt verweigern, ungebührlich verzögern oder wenn dem Besteller aus sonstigen Gründen eine Nachbesserung nicht mehr zuzumuten ist.
- (4) Bei Fremderzeugnissen beschränkt sich unsere Gewährleistung auf die Abtretung der Ansprüche, die wir gegen den Lieferanten des Fremderzeugnisses besitzen. Für den Fall, daß der Besteller seine Gewährleistungsansprüche gegen den Lieferanten des Fremderzeugnisses nicht durchsetzen kann, leisten wir Gewähr im Rahmen unserer Bedingungen.
- (5) Der Besteller hat uns nach Absprache mit ihm die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben Nachbesserung oder Ersatzlieferung vornehmen zu können.
- (6) Etwa im Rahmen der Gewährleistung ersetzte Teile werden unser Eigentum.
- (7) Wir übernehmen keine Gewähr für Schäden am Liefergegenstand, die insbesondere aus folgenden Gründen entstanden sind:

Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung insbesondere durch Nichtbeachtung unserer Betriebsanweisungen, übermäßige Beanspruchung sowie Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel und Austauschwerkstoffe, soweit aufgetretene Schäden nicht auf Verschulden unsererseits, unserer leitenden Angestellten oder unserer Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen zurückzuführen sind, wobei uns, unseren leitenden Angestellten und unseren Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen solchenfalls nur Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

- (8) Alle sonstige dem Besteller wegen oder im Zusammenhang mit Mängeln oder dem Fehlen zugesicherter Eigenschaften des Liefergegenstands etwa gegen uns zustehende Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch Ansprüche aus positiver Forderungsverletzung und Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluß, sind ausgeschlossen. Der Haftungsausschluß gilt auch dann, wenn wir Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen eingesetzt haben. Der Haftungsausschluß entfällt, wenn uns, unseren leitenden Angestellten sowie unseren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder wenn wir, unsere leitenden Angestellten oder

unsere Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verletzt haben und der Vertragszweck dadurch insgesamt gefährdet wird. Gleiches gilt dann, wenn zugesicherte Eigenschaften des Liefergegenstands fehlen und die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Besteller gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern. Im Falle leicht fahrlässiger Verletzung von Kardinalpflichten ist unsere Haftung allerdings der Höhe nach auf den Auftragswert beschränkt.

- (9) Gewährleistungsansprüche uns gegenüber stehen nur dem Besteller zu und dürfen nicht abgetreten werden.

## **XI.**

### **Sonstige Schadensersatzansprüche**

- (1) Auch außerhalb des Bereichs der Gewährleistung, also insbesondere im Falle einer Haftung unsererseits wegen Unmöglichkeit oder Verzug, einer Haftung für Schäden aus der Verletzung von Pflichten bei den Vertragsverhandlungen oder aus positiver Vertragsverletzung sowie aus unerlaubter Handlungen, auch für Folgeschäden jeder Art, haften wir nur - und dies gilt auch dann, wenn wir leitende Angestellte oder Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen eingesetzt haben - wenn uns, unseren leitenden Angestellten oder Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt, sowie in den Fällen, in denen gegen wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verstoßen und der Vertragszweck dadurch insgesamt gefährdet wird. Im letztgenannten Fall ist unsere Haftung allerdings der Höhe nach auf den Auftragswert beschränkt. Der Haftungsausschluß findet in bezug auf Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz keine Anwendung, soweit diese Ansprüche nicht ausgeschlossen und/oder begrenzt werden können.
- (2) Für den Fall, daß der Liefergegenstand vom Besteller infolge leicht fahrlässig unterlassener aber erforderlicher Beratung durch uns, unsere leitenden Angestellten oder unsere Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen sowie infolge leichter fahrlässiger Verletzung anderer vertraglicher Nebenpflichten auch nach Vertragsschluß - insbesondere Anleitung für die Bedienung und Pflege des Liefergegenstands - nicht oder nicht vertragsgemäß verwendet werden kann und dem Besteller dadurch etwa ein Schaden entsteht, sind Schadensersatzansprüche gegen uns insoweit ebenfalls ausgeschlossen; ausgenommen sind die Fälle, in denen gegen Kardinalpflichten verstoßen wurde.

## **XII.**

### **Erfüllungsort, Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Schriftform**

- (1) Erfüllungsort für die Zahlung und für die Lieferung ist Erkenbrechtsweiler.
- (2) Für unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen sowie die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluß des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Vertrag über den internationalen Warenkauf (CISG).
- (3) Für sämtliche gegenwärtige und zukünftige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung einschließlich Scheckforderungen wird als Gerichtsstand unser Firmensitz vereinbart, sofern der Besteller Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist. Wir sind allerdings auch berechtigt am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.
- (4) Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen und Ergänzungen zu dem mit uns bestehenden Vertragsverhältnis sowie zu diesen Bedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit ausnahmslos der schriftlichen Bestätigung durch uns. Dies gilt auch für den Fall des Verzichts auf das Schriftformerfordernis.